

## Info aus dem Personalrat

### **Musterwiderspruch gegen „Altersdiskriminierende Besoldung“ Widerspruch bis zum Jahresende 2013 möglich!**

Die Besoldung in Niedersachsen fußt immer noch auf Lebensaltersstufen. Diese Bestimmungen verstoßen wohl gegen EU-Richtlinien, die eine Diskriminierung wegen des Alters ausschließen. Gegen diese Besoldungsbestimmungen sind Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig. In seinem Schlussantrag hat nun der Generalanwalt beim EuGH festgestellt, dass hier ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot vorliegt. Der EuGH folgt in aller Regel den Anträgen der Generalanwälte. Eine Entscheidung des EuGH wird für Anfang 2014 erwartet.

Um hier Ansprüche für das Jahr 2013 zu sichern, sollten betroffene Beamtinnen und Beamte vorsorglich Widerspruch gegen ihre Besoldung bis zum 31. 12. 2013 einlegen.

Das Land Niedersachsen hat mit Schreiben der damaligen Staatssekretärin im Finanzministerium Hermenau an den DGB im Jahr 2012 auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

[Name, Vorname ] [Adresse] [Beschäftigungsbehörde] [Personalnummer]	Ort, Datum
An [Adresse der zuständigen Bezügestelle]	
<p><b>Antrag auf Neuberechnung meiner Besoldung wegen altersdiskriminierender Wirkung der §§ 27, 28 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2006 (BBesG a. F.)</b></p>	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
<p>ich beantrage die Neuberechnung meiner Bezüge rückwirkend für den Zeitraum vom <i>[frühestens 1. Januar 2009]</i> bis zum [...] und eine darauf gestützte Nachzahlung von Besoldungsleistungen. Mit dem Antrag, der gleichzeitig als anspruchswahrender Widerspruch zu behandeln ist, wende ich mich gegen die Höhe meiner Besoldung aus Stufe [...] der Besoldungsgruppe [...] im o. g. Zeitraum und begehre die Einstufung in die letzte Dienstaltersstufe meiner Besoldungsgruppe.</p>	
<p>Der Europäische Gerichtshof stellte zu § 27 Bundesangestelltentarif (BAT), der für den Bereich der Angestellten des öffentlichen Dienstes eine Grundvergütung nach Lebensaltersstufen vorsah, mit Urteil vom 8. September 2011 (Az.: C-297/10 und C-298/10) fest, dass das in Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte und durch Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 konkretisierte Verbot der Diskriminierung wegen des Alters einer solchen Regelung entgegensteht. Das Bundesarbeitsgericht folgte dieser Rechtsauffassung mit seinem Urteil vom 10. November 2011 (Az.: 6 AZR 481/09) und nahm zur Beseitigung der Benachteiligung eine rückwirkende Einstufung des Klägers in die letzte Vergütungsgruppe des BAT vor...</p>	

Weitere Info und das Musterschreiben befinden sich im Mitgliederbereich:  
<http://www.gew-nds.de/index.php/arbeitsplatz/besoldung-gehalt/525-besoldung-in-niedersachsen-altersdiskriminierend>

## **Aufsichtspflicht in der Schule – neue Rechtsprechung**

Die Beaufsichtigung der Kinder während der Schulzeit wird durch die Schulbehörde, die Schulleitungen, die Lehrkräfte und durch die übrigen Beschäftigten der Schulen wahrgenommen. Die Eltern vertrauen während der Zeit des Unterrichts die Kinder der Schule im Rahmen der Schulpflicht an und können erwarten, dass die Aufsichtspflicht durch die staatliche Schule entsprechend sorgfältig wahrgenommen wird.

Diese Aufsichtspflicht ist räumlich und zeitlich begrenzt. Sie erstreckt sich räumlich auf die schulischen Anlagen und die Orte an denen schulische Veranstaltungen stattfinden dazu zählen z.B. auch Studienfahrten oder Klassenfahrten oder die Zeiten der Mittagsverpflegung. Zeitlich umfasst sie eine angemessene Zeit vor dem Unterrichtsbeginn, einschließlich der zwischen den Unterrichtsstunden liegenden Pausen, und endet eine angemessene Zeit nach dem Unterrichtsende bzw. dem Ende der den Unterricht ergänzenden Förder- und/oder Freizeitangebote.

Die Durchführung von Aufsichten gehört auch zu den grundlegenden Dienstpflichten der Lehrkräfte. Geregelt ist sie im Wesentlichen im Niedersächsischen Schulgesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch.

**Wenn bisher** durch eine Verletzung der Aufsichtsführung eine dritte Person geschädigt worden war, so musste ein Anspruch gegen das Land Niedersachsen gerichtet werden. Dabei **musste ein geschädigter Dritter/eine geschädigte Dritte allerdings das Verschulden einer Lehrkraft nachweisen**, um zu einem Schadensersatzanspruch gegen das Land Niedersachsen zu gelangen.

Mit einem Urteil vom 13.12.2012 hat der Bundesgerichtshof (Az.: III ZR 22612) die bisherige Rechtsprechung aufgegeben und die „**Beweislast**“ **umgekehrt**... Jetzt wird die Haftung der Lehrkräfte zunächst einmal unterstellt - unabhängig davon ob der/die Dritte ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Lehrkräfte nachweisen kann. Jetzt müssen die Lehrkräfte, die Schule und das Land nachweisen, dass die Aufsichtspflicht genügt hat und der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden wäre. **Es muss ein sogenannter „Entschuldungsbeweis“ geführt werden.**

**Zukünftig müssen Lehrkräfte bei einem Drittschaden nachweisen, dass sie ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben.** Gelingt dies nicht, muss das Land Niedersachsen für einen etwaigen Schaden eintreten. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind die Lehrkräfte dem Land gegenüber regresspflichtig.

## **Einstellungen zum 01.02.2014**

Zum 01.02.2014 stellt das Land Niedersachsen den Stellenumfang von 1.100 Lehrkräftestellen zur Verfügung. Die Verteilung:

Schulformen	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
	Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
GS, HS, RS, OBS	120	130	120	200	<b>570</b>
FöS	25	20	25	40	<b>110</b>
Gym	20	50	40	50	<b>160</b>
GesSch	55	95	35	75	<b>260</b>
<b>insgesamt</b>	<b>220</b>	<b>295</b>	<b>220</b>	<b>365</b>	<b>1.100</b>

Die konkreten Einstellungsmöglichkeiten werden ab dem 01.11.2013 als Schulstellen oder Bezirksstellen unter [www.eis-online.de](http://www.eis-online.de) bekannt gegeben.

Weitere Informationen aus der Personalratsarbeit findet man hier:  
<http://www.gew-nds.de/index.php/personalrat/schule-recht>

### **Die GEW-Rechtsstelle hat folgende Broschüren erstellt:**

- Frauen § Recht, 4. Auflage, Stand Juli 2011 (ist schon fast vergriffen und wird wieder neu – überarbeitet – zu Ende dieses Jahres/Anfang nächsten Jahres aufgelegt)
- Die Pension der Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen, Stand September 2012.
- Vorsorge ist sicherer, Stand April 2013, (Nachfolgebroschüre zu der Broschüre „Hilfen für den Ernstfall“)